

Merkblatt zu der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

1. Bei Vergaben bis zum 31.12.2010

Bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zum 31.12.2010 gilt Folgendes:

- a) Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 € können die Projektträger beschränkte Ausschreibungen gemäß § 3 Nr. 3 b) VOL/A 2009 oder Freihändige Vergaben gemäß § 3 Nr. 5 g VOL/A 2009 durchführen. Angesichts der drohenden konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit im Sinne der vorgenannten Vorschriften auszugehen.
- b) Zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A 2009 sind im Regelfall Eignungserklärungen von Unternehmen ausreichend.
- c) Nach Erteilung des Auftrags veröffentlichen die Projektträger ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer unverzüglich auf dem Internetportal des Bundes (www.bund.de) für die Dauer von mindestens einem Monat folgende Angaben, es sei denn, Sicherheitsinteressen stehen entgegen:
 - Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adressen des Auftraggebers
 - Name des beauftragten Unternehmens
 - Gewähltes Vergabeverfahren
 - Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung)
 - Zeitraum der Ausführung

Die zentrale Beschaffungsstelle im Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) bietet an, diese Veröffentlichungen zu übernehmen.

Die vorgenannten Angaben sind daher per E-Mail oder per Post an das BAZ zu senden:

Bundesamt für den Zivildienst

Zentrale Beschaffung

Sibille-Hartmann-Straße 2-8

50969 Köln

E-Mail: zentrale-beschaffung@baz.bund.de

- d) Die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz bleiben unberührt. Bei der Auftragsvergabe ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten. Die Projektträger sind verpflichtet, bei freihändigen Vergaben bei einem geschätzten Auftragswert ab 500,00 € bis 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) eine nachvollziehbare, formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Es sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen, wenn der geschätzte Auftragswert bei freihändigen Vergaben zwischen 1.000,01 € bis 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.
- e) Bei EU-Verfahren gemäß VOL/A – Abschnitt 2 und VOF ist für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt. Die besondere Dringlichkeit wird per se angenommen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die verkürzten Fristen des § 12 VOL/A 2009 Anwendung finden.

2. Bei Vergaben ab dem 01.01.2011

Bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab dem 01.01.2011 gilt Folgendes:

- a) Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 8.000 € ohne Umsatzsteuer können freihändig vergeben werden. Für die freihändige Vergabe von Forschungsvorhaben (einschließlich Studien) sowie von Gutachten gilt der Höchstwert von 16.000 € (ohne Umsatzsteuer).

- b) Die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz bleiben unberührt. Bei der Auftragsvergabe ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten. Die Projektträger sind verpflichtet, bei freihändigen Vergaben bei einem geschätzten Auftragswert ab 500,00 € bis 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) eine nachvollziehbare, formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Es sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen, wenn der geschätzte Auftragswert bei freihändigen Vergaben zwischen 1.000,01 € bis 8.000 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

3. Allgemeine Bestimmungen für Vergaben

Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

Im Übrigen gilt Nr. 3 der ANBest-P ausdrücklich und unverändert. Es ist stets aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen wurde (ein Hinweis auf die hier festgelegten Höchstgrenzen reicht aus) und zu welchem Ergebnis die Preisermittlung geführt hat.

Bei der Vergabe von Aufträgen ist durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sich die Auftragnehmer verpflichten, den Projektträgern die erforderlichen Informationen über die als Aufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern.
